

## **Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Paderborn**

**Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen berichtet die Geschäftsführung über die Corporate Governance des Studierendenwerks Paderborn in Bezug auf das Geschäftsjahr 2014**

### **1. Grundsatz**

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen wird von dem Studierendenwerk Paderborn mit dessen Verankerung in der Satzung angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Studierendenwerk Paderborn in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2014 die nachfolgende Governanceerklärung ab.

### **2. Governanceerklärung der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung erklärt, dass im Geschäftsjahr 2015 durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.03.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerkes Paderborn verankert wurde. Die neue Satzung des Studierendenwerkes Paderborn wurde wirksam mit Genehmigung der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 13.04.2015.

Die Erklärung über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des Kodex kann mithin an sich erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2015 erfolgen.

Bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2014 wurde allerdings den wesentlichen Empfehlungen des Kodex bereits entsprochen.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerks Paderborn wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 STWG bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffern 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführeranstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).

- c. Ziffer 3.4.5 PCGK: gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- e. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- f. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.
- g. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- h. Ziffern 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- i. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.
- j. Das Studierendenwerk Paderborn ist an derTectum GmbH als alleiniger Gesellschafter beteiligt. Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft, die im Schwerpunkt Dienstleistungen im Bereich Boarding (Beherbergung) durchführt. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen. Ferner ist das Studentenwerk Paderborn an der Wohn.- und Gästepark GmbH als alleiniger Gesellschafter beteiligt. Auch hier wird wegen der geringen Größe von der Anwendung des Codex abgesehen.

Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellen sich im Geschäftsjahr 2014 wie folgt dar:


		Weiblich	Männlich
1	Verwaltungsrat	2	5
2	Geschäftsführung	0	1
3	Abteilungs-/Bereichsleiter/in	5	8
4	Sonstige Führungskräfte u. Stellv. v. 3.		
<b>Gesamt</b>		<b>7</b>	<b>14</b>

Begründung für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex:

Die dargestellten Anteile bei der Geschlechterverteilung in Führungspositionen resultiert daraus, dass die betreffenden Positionen größtenteils bereits seit Jahren besetzt sind. Die Besetzung des Verwaltungsrates erfolgte nach Maßgabe des Studentenwerkgesetzes a. F. für eine Amtsperiode von zwei Jahren, die regulär am 31.03.2015 endet.

Paderborn, den 2. Juli 2015

Datum



---

Geschäftsführung

**3. Governanceerklärung des Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat schließt sich gem. Beschluss vom 3. Juli 2015 der vorstehenden Governanceerklärung der Geschäftsführung vom 2. Juli 2015 vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Paderborn, den 21. August 2015

Datum



---

Vorsitzende des Verwaltungsrates